

BVGer D-890/2025 vom 28. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-890_2025

FR: TAF D-890/2025 du 28 février 2025

IT: TAF D-890/2025 del 28 febbraio 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs wegen subjektiven Nachfluchtgründen sowie die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz. Soweit die Vorinstanz festgestellt hat, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, ist die angefochtene Verfügung in

D-890/2025 Seite 5 Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob ihm Asyl zu gewähren und auf eine Wegweisung zu verzichten ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung führte das SEM aus, die Voraussetzungen für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft seien in Bezug auf das Heimatland des Beschwerdeführers erfüllt. Es sei davon auszugehen, dass er unerträglichem psychischen Druck ausgesetzt wäre, wenn er nach Somalia zurückkehren müsste. Er habe diesen Staat jedoch als kleines Kind verlassen und seither nie mehr dort gelebt, weshalb diese Voraussetzung erst nach seiner Ausreise entstanden sei. Es handle sich folglich um subjektive Nachfluchtgründe, da sein unfreiwilliges Coming-Out in Kenia stattgefunden habe. In seiner Stellungnahme zum Entscheidentwurf habe der Beschwerdeführer zwar vorgebracht, dass er nach der High School zurück nach Somalia gegangen sei, mithin zu einem Zeitpunkt, als er bereits gewusst habe, dass er homosexuell sei. Er habe dort einen Job bei einer

D-890/2025 Seite 6 Hilfsorganisation angetreten, sei nach einem Monat aber von Angehörigen der Al-Shabaab aufgefordert worden, ihnen Geld zu bezahlen. Zudem habe er gespürt, dass sein Leben in Somalia in Gefahr gewesen sei. Er sei von verschiedenen Menschen auf seine feminine Art angesprochen sowie als schwul und intersexuell beschimpft worden. Ihm sei auch empfohlen worden, sich in ein Spital zu begeben, damit er geheilt werden könne. Dies habe ihn veranlasst, nach kurzer Zeit wieder nach Kenia zu gehen. Es treffe daher nicht zu, dass er nach dem Verlassen seines Heimatstaates im Kindesalter nie mehr in Somalia gelebt habe. Hinsichtlich dieser Vorbringen sei – so das SEM – jedoch festzustellen, dass er bei der Anhörung nie geltend gemacht habe, von der Al-Shabaab bedroht worden zu sein, obwohl er mehrfach die Gelegenheit gehabt habe, zu berichten, was ihm bei einer Rückkehr nach Somalia drohen würde. Auf die Frage, ob er in

Soma- lia aufgrund seiner Homosexualität je Probleme gehabt habe, habe er er- klärt, er sei beim Verlassen seines Heimatstaats noch sehr jung und sich seiner sexuellen Orientierung noch nicht bewusst gewesen. Die Ausfüh- rungen in der Stellungnahme seien daher als nachgeschobene Reaktion auf den Entscheidentwurf zu werten.

E. 6.2

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, der Beschwerdeführer er- fülle die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, da er in Somalia aufgrund seiner sexuellen Orientierung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen sei und auch weiterhin wäre. Bei seinem dreimonatigen Aufent- halt im Heimatstaat nach der Schule habe er Diskriminierungen erlebt und sei einem erheblichen Verfolgungsdruck ausgesetzt gewesen. Wegen sei- nes femininen Auftretens sei er beleidigt worden und man habe ihm nahe- gelegt, sich einer «Behandlung» zu unterziehen. Dies mache deutlich, dass seine sexuelle Orientierung als Abweichung erkannt und entspre- chend sanktioniert worden sei. Die Verfolgung gründe somit nicht auf ei- nem Verhalten, welches ausserhalb von Somalia stattgefunden habe, son- dern auf der Tatsache, dass er als homosexuelle Person identifiziert wor- den sei. Die Bedrohungslage für homosexuelle Menschen in Somalia sei dokumentiert. So führe die islamistische Miliz Al-Shabaab gezielte Hinrich- tungen von Personen durch, welche der Homosexualität beschuldigt wer- den. Darüber hinaus verstärkten sowohl die allgemeine gesellschaftliche Haltung als auch das Rechtssystem, welches Homosexualität unter Strafe stelle, die Gefährdung. Dies werde vom SEM verkannt und es bewerte die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers fälschlicherweise als erst nach der Ausreise aus Somalia entstanden. Tatsächlich sei er bereits wäh- rend seines Aufenthalts dort aufgrund seiner sexuellen Orientierung D-890/2025 Seite 7 bedroht worden, weshalb von objektiv bestehenden Fluchtgründen auszu- gehen sei.

E. 7.1

Zunächst ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzustellen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zu keinem Zeitpunkt geltend machte, er sei in Somalia aufgrund seiner sexuellen Orientierung Diskrimi- nierungen und Bedrohungen ausgesetzt gewesen. Er führte lediglich aus, er habe sich nach dem Schulabschluss drei Monate im Heimatstaat aufge- halten, weil er gedacht habe, er könnte dort Arbeit finden (vgl. SEM-Akte [...] [nachfolgend: Akte]-13/8). Auf die Frage, ob er wegen seiner Sexualität jemals Probleme in Somalia gehabt habe, erklärte er, dass er sehr jung gewesen sei, als er dort gelebt habe, weshalb er sich seiner Orientierung nicht bewusst gewesen sei (vgl. Akte 18/11, F47). Es ist nicht nachvollzieh- bar, weshalb er allfällige Diskriminierungen oder Bedrohungen, welche er während seines dreimonatigen Aufenthalts als junger Erwachsener in So- malia erlebt haben soll, in diesem Zusammenhang nicht erwähnt hätte. Diese erstmals in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf geltend ge- machten Vorbringen erscheinen daher, wie die Vorinstanz zu Recht aus- führte, als nachgeschoben und damit unglaubhaft. Es ist nicht davon aus- zugehen, dass der Beschwerdeführer seinen Heimatstaat aufgrund einer (drohenden) flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung verlassen hat. Viel- mehr reiste er im Alter von sechs Jahren sowie nach einer kurzen Rückkehr als junger Erwachsener aus Somalia aus, um in Kenia die Schule respek- tive später die Universität zu besuchen. Es liegen somit keine Vorflucht- gründe vor.

E. 7.2

Eine asylsuchende Person ist auch dann als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Dabei ist zu unterscheiden zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen. In diesen Fällen ist der betroffenen Person Asyl zu gewähren. Demgegenüber sind subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimatland oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Sie begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft, führen jedoch zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht

D-890/2025 Seite 8 missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Bei subjektiven Nachfluchtgründen handelt es sich um Tatsachen, welche von den betreffenden Personen selbst geschaffen wurden (vgl. CONSTANTIN HRUSCHKA, in: Orell Füssli Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 54 N 2). In der Praxis werden in diesem Zusammenhang – neben der illegalen Ausreise – oft exilpolitische Aktivitäten oder ein Religionswechsel (Konversion zum Christentum bei Herkunft aus einem muslimischen Land) geltend gemacht. In solchen Fällen bezweckt der Ausschluss vom Asyl, dass der Asylstatus von den gesuchstellenden Personen nicht durch eigenes Verhalten erzwungen werden kann (vgl. ALBERTO ACHERMANN/CHRISTINA HAUSAMMAN, Handbuch des Asylrechts, 2. Auflage, Bern, 1991, S. 112 f.).

E. 7.3

Vorliegend war der Beschwerdeführer zwar im Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatstaates noch keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt. Infolge der Ereignisse in Kenia kam das SEM aber zum Schluss, dass er bei einer Rückkehr nach Somalia begründete Furcht vor erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hätte. Was in Kenia vorgefallen ist und schliesslich seine Ausreise aus diesem Staat veranlasst hat, ist jedoch nicht auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen. Seine sexuelle Orientierung, welche der drohenden Verfolgung zugrunde liegt, ist eine untrennbar mit seiner Persönlichkeit verknüpfte Eigenschaft (vgl. dazu auch Referenzurteil D-6539/2018 vom 2. April 2019, E. 8.2). Diese wurde von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt und es besteht für das Gericht keine Veranlassung, seine Homosexualität in Zweifel zu ziehen. Grundsätzlich kann von einer Person auch nicht erwartet werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung verbirgt, um in einem Staat wie Somalia einer Verfolgung durch staatliche Behörden oder Privatpersonen zu entgehen (vgl. dazu Urteil des EGMR M.I. v. Switzerland vom 12. November 2024, No. 56390/21, §49). Im konkreten Fall nutzte ein Taxifahrer sein zufällig erlangtes Wissen über die Homosexualität des Beschwerdeführers aus, um ihn mithilfe eines Polizisten zu erpressen. Nachdem er nicht länger zu Zahlungen bereit war, setzten die Erpresser seine muslimisch geprägte Familie über seine Homosexualität in Kenntnis. Die drohende Verfolgung in Somalia aufgrund seiner sexuellen Orientierung geht auf dieses unfreiwillige Outing zurück, welches ohne eigenes Zutun erfolgte. Bei dieser Sachlage kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, er habe durch sein Verhalten einen Nachfluchtgrund herbeigeführt mit dem Ziel, einen Asylgrund zu konstruieren. Die Vorfälle in Kenia, welche sich nach der Ausreise aus dem Heimatstaat Somalia zugetragen

haben und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach sich zogen, sind

D-890/2025 Seite 9 daher vielmehr als objektiver Nachfluchtgrund zu werten. Sie resultierten in einer Gefährdung aufgrund einer mit der Persönlichkeit und der Identität des Beschwerdeführers untrennbar verbundenen Eigenschaft, lassen sich indessen nicht seinem eigenen Verhalten nach der Ausreise zurechnen.

E. 7.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das SEM zu Unrecht vom Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG ausgegangen ist. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und sich den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe (Art. 53 AsylG) entnehmen lassen, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (Art. 49 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist in den Dispositivziffern 2-5 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer wäre angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Er war auf Beschwerdeebene jedoch durch seine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG vertreten. Das SEM richtet dem Leistungserbringer – der nach Art. 102f und Art. 102i AsylG für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist – eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, aus (Art. 102k Abs. 1 Bst. d AsylG). Es ist daher davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer keine Parteikosten erwachsen sind, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. BVGE 2017 VI/3 E. 9.2.4 f.).

(Dispositiv nächste Seite)

D-890/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.